Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1924 Nr. 20.

(Nr. 12796.) Verordnung zur Änderung der Schiedsmannsordnung. Vom 12. März 1924.

Das Staatsministerium erläßt gemäß Artikel 55 der Verfassung in Übereinstimmung mit dem Ständigen Ausschusse des Landtags die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft:

Artikel I.

Die Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879 (Gesetzsamml. S. 321) wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 Abs. 1 Nr. 3 ist am Schlusse statt des Punktes ein Strichpunkt zu setzen und fortzufahren:
   4. dem Amtsrichter, der die allgemeine Dienstaufsicht führt, hinsichtlich der im Bezirke des Amtsgerichts wohnenden Schiedsmänner.
2. Im § 22 Abs. 2 werden die Worte „Geldstrafe von ..... Mark" ersetzt durch die Worte „Ordnungsstrafe in Geld".
3. Im § 24 werden die Worte „im Einverständnisse mit den Parteien" gestrichen.
4. Im § 33 werden die Worte „Beleidigungen und Körperverletzungen" ersetzt durch die Worte „Vergehen des Hausfriedensbruchs (§ 123 des Reichsstrafgesetzbuchs), der Beleidigung (§§ 185 bis 187 des Strafgesetzbuchs), der leichten vorsätzlichen (§ 223 des Strafgesetzbuchs) und der fahrlässigen Körperverletzung (§ 230 des Strafgesetzbuchs), der Verletzung fremder Geheimnisse (§ 299 des Strafgesetzbuchs) und der Sachbeschädigung (§ 303 des Strafgesetzbuchs) sowie bei dem Vergehen der Bedrohung (§ 241 des Strafgesetzbuchs)".
5. Im § 34 werden die Worte „über Beleidigungen und Körperverletzungen" ersetzt durch die Worte „über die im § 33 genannten Vergehen".
6. Im § 35 werden die Worte „nach der Vorschrift des § 420 der Deutschen Strafprozeßordnung" und die Worte „wegen Beleidigungen" gestrichen.
7. Als § 35a wird eingefügt:
   Wohnen die Parteien nicht in demselben Gemeindebezirke, so bedarf es bis zur weiteren gesetzlichen Regelung eines Sühneversuchs nicht.
8. § 36 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
   Bei der Sühneverhandlung über die im § 33 genannten Vergehen darf der zuständige Schiedsmann die Ausübung seines Amtes aus den in § 16 Nr. 3 bis 6 und § 17 Nr. 2 angegebenen Gründen nicht ablehnen.
9. Im § 37 Abs. 1 werden die Worte „nach § 420 der Deutschen Strafprozeßordnung erforderlichen" gestrichen.

Artikel II.

Die Verordnung tritt am 1. April 1924 in Kraft.

Berlin, den 12. März 1924.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. am Zehnhoff.

(Nr. 12797.) Verordnung über die Änderung des Schätzungsamtsgesetzes vom 8. Juni 1918 (Gesetzsamml. S. 83). Vom 12. März 1924.

Das Staatsministerium erläßt gemäß Artikel 55 der Verfassung in Übereinstimmung mit dem Ständigen Ausschusse des Landtags die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft:

Artikel 1.

Der § 18 des Schätzungsamtsgesetzes vom 8. Juni 1918 (Gesetzsamml. S. 83) wird aufgehoben.

Artikel 2.

Das durch die Verordnung der Preußischen Staatsregierung vom 20. November 1919 (Gesetzsamml. 1920 S. 52) errichtete Landesschätzungsamt wird zum 31. März 1924 aufgelöst.

Artikel 3.

Diese Verordnung wird von den zuständigen Ministern ausgeführt.

Berlin, den 12. März 1924.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. am Zehnhoff. Severing. v. Richter. Wendorff. Hirtsiefer.

(Nr. 12798.) Verordnung über die Änderung der Geschäftsbezirke der Landeskulturämter für die Provinzen Westfalen und Hessen-Nassau. Vom 12. März 1924.

Das Staatsministerium erläßt gemäß Artikel 55 der Verfassung in Übereinstimmung mit dem Ständigen Ausschusse des Landtags die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft:

§ 1.

Das Gebiet des Kreises Grafschaft Schaumburg scheidet am 1. April 1924 aus dem Geschäftsbezirke des Landeskulturamts der Provinz Hessen-Nassau aus und wird am gleichen Tage dem Geschäftsbezirke des Landeskulturamts der Provinz Westfalen zugelegt.

§ 2.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten führt diese Verordnung aus.

Berlin, den 12. März 1924.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Wendorff.

(Nr. 12799.) Verordnung, betreffend die Eingliederung des Landeswasseramts in das Oberverwaltungsgericht. Vom 12. März 1924.

Das Staatsministerium erläßt gemäß Artikel 55 der Verfassung in Übereinstimmung mit dem Ständigen Ausschusse des Landtags die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft:

Artikel I.

§ 1.

(1) Die durch das Wassergesetz vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53), durch das Fischereigesetz vom 11. Mai 1916 (Gesetzsamml. S. 55) und durch das Gesetz über die Sicherung der Bewirtschaftung von Fisch-

gewässern vom 18. Juli 1919 (Gesetzsamml. S. 140) begründete Zuständigkeit des Landeswasseramts geht auf das Oberverwaltungsgericht über. Zur Entscheidung in diesen Angelegenheiten ist ein Senat zu bestellen, der hierbei die Bezeichnung „wasserwirtschaftlicher Senat" führt.

(2) Diesem Senate kann die Entscheidung auch in anderen Angelegenheiten übertragen werden, für welche die Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts begründet ist.

§ 2.

(1) An der Verhandlung und Entscheidung in den im § 1 Abs. 1 bezeichneten Angelegenheiten nehmen in der Wasserwirtschaft erfahrene Laienmitglieder teil, die vom Staatsministerium auf sechs Jahre ernannt werden. Scheidet ein Laienmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit ernannt werden. Die Laienmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder eines Bezirksausschusses sein. Sie verwalten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt. Vor ihrem Amtsantritte sind sie zu vereidigen.

(2) Auf die Laienmitglieder finden die §§ 22 und 25 des Gesetzes vom 3. Juli 1875/2. August 1880 (Gesetzsamml. 1880 S. 328) Anwendung. An den Sitzungen des Plenums des Oberverwaltungsgerichts nehmen sie nicht teil.

§ 3.

Auf den wasserwirtschaftlichen Senat finden die Vorschriften der §§ 26 bis 30 des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren, vom 3. Juli 1875/2. August 1880 (Gesetzsamml. 1880 S. 328) und des Gesetzes vom 27. Mai 1888 (Gesetzsamml. S. 226) mit der Maßgabe Anwendung, daß an den Verhandlungen und Entscheidungen des Senats in den im § 1 Abs. 1 bezeichneten Angelegenheiten außer dem Vorsitzenden zwei Räte und zwei Laienmitglieder teilnehmen. In Wasserbuchsachen sowie in Fällen, in denen es sich um die Versäumung von Rechtsmittelfristen, die Leitung des Verfahrens und dessen Einstellung oder die Kosten handelt, kann der Vorsitzende im Einvernehmen mit den beiden Räten anordnen, daß von der Beteiligung der Laienmitglieder abgesehen wird.

§ 4.

Für jede Sitzung des Senats werden die Laienmitglieder unter Berücksichtigung der für die zu verhandelnden Sachen erforderlichen Sachkunde und Kenntnis der örtlichen Verhältnisse durch den Vorsitzenden einberufen.

§ 5.

(1) In den im § 1 Abs. 1 bezeichneten Angelegenheiten verfährt der wasserwirtschaftliche Senat unbeschadet besonderer gesetzlicher Vorschriften im Beschlußverfahren unter sinngemäßer Beachtung der §§ 52, 60, 115, 118, 119, 120, 122, 124 und 125 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195).

(2) Die zuständigen Minister sind befugt, Kommissare zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses zu bestellen, die mit ihren Ausführungen und Anträgen vor der Beschlußfassung des Senats zu hören sind.

Artikel II.

Die ständigen Mitglieder des Landeswasseramts treten, und zwar der Senatspräsident als solcher, die übrigen Mitglieder als Oberverwaltungsgerichtsräte mit ihrem bisherigen Dienstalter zum Oberverwaltungsgericht über. Die beim Landeswasseramt angestellten mittleren, Kanzlei- und Unterbeamten werden mit ihrem bisherigen Dienstalter in entsprechende Beamtenstellen des Oberverwaltungsgerichts übernommen.

Artikel III.

Der neunte Abschnitt, §§ 370 bis 373, des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) wird aufgehoben.

Artikel IV.

§ 54 Abs. 4 Halbsatz 1 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) erhält folgende Fassung:

Das Oberverwaltungsgericht verfährt in den durch besondere gesetzliche Vorschriften bezeichneten Angelegenheiten im Beschlußverfahren, sonst im Verwaltungsstreitverfahren, ...

Artikel V.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1924 in Kraft.

Berlin, den 12. März 1924.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Severing. v. Richter. Wendorff,
zugleich für die Minister für Handel und Gewerbe und für Volkswohlfahrt.

(Nr. 12800.) Staatsschuldenordnung. Vom 12. März 1924.

Das Staatsministerium erläßt gemäß Artikel 55 der Verfassung in Übereinstimmung mit dem Ständigen Ausschusse des Landtags die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft:

§ 1.

(1) Die Beschaffung von Geldmitteln im Wege des Kredits für den Staat gemäß Artikel 65 der Verfassung erfolgt durch Ausgabe von Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen, Eingehung von Wechselverbindlichkeiten oder Aufnahme von Darlehen gegen Schuldschein.

(2) Werden Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen oder Wechsel zur Einlösung fällig oder zurückgekauft oder werden Darlehen zurückerstattet, so lebt der Kredit in Höhe des für die Einlösung, den Rückkauf oder die Rückerstattung erforderlichen Betrags wieder auf, soweit dieser Betrag die dafür durch den Haushaltsplan bereitgestellten Mittel übersteigt.

§ 2.

Zu Sicherheitsleistungen oder zur vorübergehenden Verstärkung von Betriebsmitteln dürfen die Ausgabe von Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen, die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten und die Aufnahme von Darlehen gegen Schuldschein nur auf Grund eines Gesetzes erfolgen. Sie können wiederholt werden; jedoch darf der Gesamtbetrag der jeweils umlaufenden, noch nicht fälligen Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel und der jeweils geschuldeten Darlehen den zugelassenen Höchstbetrag nicht überschreiten.

§ 3.

(1) Wann, in welchen Beträgen und unter welchen Bedingungen Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen auszugeben, Wechselverbindlichkeiten einzugehen oder Darlehen gegen Schuldschein aufzunehmen sind, bestimmt der Finanzminister, soweit nicht das Kreditgesetz Vorschriften darüber enthält. Er ist ermächtigt, die ausgegebenen Schuldurkunden mit Zustimmung der daraus Berechtigten gegen andere Schuldurkunden umtauschen zu lassen. Für Schuldverbindlichkeiten kann er mit Zustimmung des Staatsministeriums an Gegenständen, die zum Vermögen des Staates gehören, Sicherheiten bestellen.

(2) Die zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Generalstaatskasse bestimmten Schatzanweisungen, Wechsel und Darlehen dürfen nicht später als neun Monate nach Ablauf des Rechnungsjahrs, für das die Verstärkung zugelassen ist, fällig werden.

§ 4.

(1) Die Ausstellung der Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen nebst den zugehörigen Zins-, Renten- und Erneuerungsscheinen, der eigenen Wechsel und Schuldscheine sowie die Annahme der gezogenen Wechsel und die Umschreibung der Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen gemäß §§ 7 und 11 erfolgt durch die Staatsschuldenverwaltung.

(2) Schuldurkunden, die der Beschaffung der Mittel für die Einlösung von Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen oder Wechseln oder für die Rückerstattung von Darlehen oder die zum Umtausch ausgegebener Schuldurkunden dienen, sind dem Finanzminister auf Verlangen von der Staatsschuldenverwaltung innerhalb zwei Monaten vor dem Tage zur Verfügung zu stellen, an dem die einzulösenden Schuldurkunden oder die zurückzuerstattenden Darlehen fällig werden oder an dem der Umtausch der ausgegebenen Schuldurkunden beginnen soll. Die Verzinsung der neuen Schuldverbindlichkeiten darf nicht vor der Beendigung der Verzinsung der eingelösten oder umgetauschten Schuldurkunden oder zurückerstatteten Darlehen beginnen.

§ 5.

(1) Für die Unterzeichnung der Schuldurkunden ist die Namensunterschrift von mindestens zwei Mitgliedern der Staatsschuldenverwaltung erforderlich.

(2) Zur Unterzeichnung der Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen genügen im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellte Namensunterschriften auch dann, wenn diese Urkunden nicht auf den Inhaber lauten.

§ 6.

(1) Die Gültigkeit der Unterzeichnung von Schuldurkunden mit Namensunterschriften, die im Wege mechanischer Vervielfältigung hergestellt sind, hängt davon ab, daß die Schuldurkunden vorschriftsmäßig ausgefertigt sind. Der Aufnahme dieser Bestimmung in die Schuldurkunde bedarf es nicht.

(2) Die Staatsschuldenverwaltung hat die Form, in der die Schuldurkunden ausgefertigt und entwertet werden, zu bestimmen und im Staatsanzeiger öffentlich bekanntzumachen.

§ 7.

(1) Lautet eine Schuldverschreibung oder Schatzanweisung auf Namen, so gilt zugunsten des Staates der in der Urkunde Benannte als Gläubiger.

(2) Die Urkunde kann, sofern sich aus ihrem Inhalte nicht etwas anderes ergibt, von der Staatsschuldenverwaltung auf den Namen eines Anderen umgeschrieben werden. Zur Stellung des Antrags auf Umschreibung ist der in der Urkunde benannte Gläubiger oder derjenige berechtigt, auf den die Rechte aus der Urkunde übergegangen sind.

§ 8.

(1) Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen, die an Order lauten, können durch Indossament übertragen werden.

(2) Durch das Indossament gehen alle Rechte aus der indossierten Urkunde auf den Indossatar über.

(3) Auf die Form des Indossaments, die Legitimation des Besitzers und die Prüfung der Legitimation sowie auf die Verpflichtung des Besitzers zur Herausgabe finden die Vorschriften der Artikel 11 bis 13, 36, 74 der Wechselordnung entsprechende Anwendung.

§ 9.

(1) Dem in einer auf Namen lautenden Schuldverschreibung oder Schatzanweisung benannten Gläubiger kann der Staat nur solche Einwendungen entgegensetzen, die die Gültigkeit der Ausstellung betreffen oder sich aus der Urkunde ergeben oder dem Staat unmittelbar gegen den Benannten zustehen. Das gleiche gilt für eine an Order lautende Schuldverschreibung oder Schatzanweisung gegenüber dem legitimierten Besitzer.

(2) Der Staat ist nur gegen Aushändigung der Urkunde zur Leistung verpflichtet.

(3) Die Vorschriften der §§ 803, 805 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§ 10.

Eine Ehefrau bedarf zur Verfügung über eine auf Namen oder an Order lautende Schuldverschreibung oder Schatzanweisung dem Staate gegenüber nicht der Zustimmung des Ehemanns.

§ 11.

(1) Der Finanzminister kann Bestimmungen darüber treffen, inwieweit auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen auf den Namen eines bestimmten Berechtigten umgeschrieben werden dürfen.

(2) Die Umschreibung erfolgt auf Antrag des Inhabers, es sei denn, daß dieser zur Verfügung über die Urkunde nicht berechtigt ist. Zugunsten des Staates gilt der Inhaber als verfügungsberechtigt.

§ 12.

Gegen Aushändigung einer auf den Inhaber ausgestellten Schuldverschreibung oder Schatzanweisung, die auf den Namen eines bestimmten Berechtigten umgeschrieben ist, hat die Staatsschuldenverwaltung auf Antrag des Berechtigten eine neue auf den Inhaber lautende Urkunde zu erteilen.

§ 13.

(1) Wird die Vernichtung einer auf den Inhaber lautenden Schuldurkunde behauptet, so hat die Staatsschuldenverwaltung auf Antrag des bisherigen Inhabers für die Urkunde Ersatz zu leisten, wenn sie die Vernichtung für nachgewiesen erachtet.

(2) Dasselbe gilt für eine auf Namen oder an Order lautende Schuldverschreibung oder Schatzanweisung, wenn der Antragsteller nachweist, daß er zur Zeit der Vernichtung verfügungsberechtigter Besitzer war.

§ 14.

(1) Ist eine auf Namen oder an Order lautende Schuldverschreibung oder Schatzanweisung abhanden gekommen oder vernichtet, so kann die Urkunde, wenn nicht in ihr das Gegenteil bestimmt ist, im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden.

(2) Die Vorschriften des § 799 Abs. 2 und des § 800 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§ 15.

Ist eine unverzinsliche Schatzanweisung zum Zwecke der Kraftloserklärung aufgeboten, so kann der Antragsteller am Fälligkeitstage die Zahlung des fälligen Betrags gegen Sicherheitsleistung oder die Hinterlegung des Betrags fordern. Die Art der Sicherheitsleistung oder die Hinterlegungsstelle wird von der Staatsschuldenverwaltung bestimmt.

§ 16.

(1) Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung einer Schuldverschreibung oder Schatzanweisung ist das Amtsgericht, in dessen Bezirke die Staatsschuldenverwaltung ihren Sitz hat, ausschließlich zuständig.

(2) Der Finanzminister kann bei der Ausgabe von Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen ein anderes Gericht als zuständig bezeichnen.

§ 17.

Für abhanden gekommene oder vernichtete Zinsscheine ist der im § 804 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichnete Anspruch ausgeschlossen, auch wenn die Ausschließung in dem Zinsscheine nicht bestimmt ist.

§ 18.

Die Kosten der Umschreibung einer Schuldverschreibung oder Schatzanweisung und der Erteilung einer neuen Schuldurkunde hat der Antragsteller zu tragen und vorzuschießen.

§ 19.

Die Staatsschuldenverwaltung kann Bestimmungen treffen:

1. über die Form der Anträge auf Umschreibung von Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen und Erteilung neuer Schuldurkunden sowie der Vollmacht zur Stellung solcher Anträge;
2. über die Form des Nachweises, daß der Antragsteller oder der Empfänger der Leistung zur Verfügung über die Schuldurkunde berechtigt ist;
3. über die Form der Umschreibung;
4. über die Sätze, nach denen die im § 18 bezeichneten Kosten zu bemessen sind.

§ 20.

Für die Umschreibung einer auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibung oder Schatzanweisung auf den Namen eines bestimmten Berechtigten ist keine Stempelabgabe zu erheben.

§ 21.

(1) Schuldverschreibungen, die auf den Inhaber lauten und keiner vertraglichen Tilgungspflicht unterliegen, können in Buchschulden des Staates umgewandelt werden.

(2) Die Umwandlung erfolgt durch Eintragung in das Staatsschuldbuch. Das Nähere wird durch das Staatsschuldbuchgesetz bestimmt.

§ 22.

(1) Die Verzinsung und Tilgung sowie die sonstige Verwaltung der in diesem Gesetze geregelten Staatsschulden liegt der Staatsschuldenverwaltung ob. Der Finanzminister hat ihr die erforderlichen Beträge rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Anordnungen über die Ausführung der Tilgung und über die Verwendung der zur Tilgung bestimmten Mittel erläßt der Finanzminister, soweit nicht durch Gesetz oder Vertrag Bestimmungen darüber getroffen sind. Die Bestimmungen über die Ausführung von Auslosungen trifft die Staatsschuldenverwaltung.

§ 23.

(1) Die Verwaltung der Staatsschulden kann nach näherer Vereinbarung des Finanzministers mit dem Reichsminister der Finanzen der Reichsschuldenverwaltung widerruflich übertragen werden.

(2) Wird die Verwaltung der Staatsschulden gemäß § 39 der Reichsschuldenordnung vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 95) von der Reichsschuldenverwaltung übernommen, so führt diese sie unter dem Namen „Preußische Staatsschuldenverwaltung". Auf die Verwaltung finden die §§ 23, 24, 25 Abs. 3 und 29 der Reichsschuldenordnung mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß die obere Leitung, soweit eine solche mit der der Behörde beigelegten selbständigen und unbedingten Verantwortlichkeit vereinbar ist, dem Finanzminister zusteht, daß an die Stelle des Reichsschuldenausschusses der Staatsschuldenausschuß tritt und daß die Geschäftsordnung der Staatsschuldenverwaltung dem Finanzminister und dem Staatsschuldenausschusse mitzuteilen ist.

§ 24.

Die Mitglieder und Hilfsarbeiter der Staatsschuldenverwaltung haben vor Antritt ihres Amtes schriftlich zu erklären, daß sie den von ihnen gemäß § 30 der Reichsschuldenordnung geleisteten Eid auch als maßgebend für die Verwaltung der preußischen Staatsschulden anerkennen.

§ 25.

Der Staatsschuldenausschuß übt die fortlaufende Aufsicht über alle der Staatsschuldenverwaltung mit selbständiger und unbedingter Verantwortlichkeit übertragenen Geschäfte. Er besteht aus acht Abgeordneten des Landtags, zwei Mitgliedern des Staatsrats und dem Präsidenten der Oberrechnungskammer.

§ 26.

Der Landtag und der Staatsrat wählen die von ihnen zu entsendenden Mitglieder des Staatsschuldenausschusses mit Stimmenmehrheit auf die Dauer ihrer Mitgliedschaft zum Landtag oder Staatsrate. Beim Ablauf der Wahlperiode oder bei Auflösung des Landtags bleiben die ausscheidenden Landtagsmitglieder bis zum Eintritt ihrer Nachfolger tätig. Das gleiche gilt für die vom Staatsrate gewählten Mitglieder beim Ablauf ihrer Wahlzeit.

§ 27.

(1) Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Ausschusses werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Zu einem Beschluß ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern erforderlich.

(2) Die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses sowie die Wahrnehmung von Terminen und die Vornahme von Prüfungen bei der Staatsschuldenverwaltung gelten für die aus dem Landtag und dem Staatsrat entsandten Mitglieder des Ausschusses als Teilnahme an einer Ausschußsitzung im Sinne der Vorschriften über die Entschädigung der Mitglieder des Landtags oder des Staatsrats.

§ 28.

Die Staatsschuldenverwaltung hat dem Staatsschuldenausschusse regelmäßig die Monats- und Jahresabschlüsse ihrer Kasse sowie ihre Geschäftsübersichten zu übersenden. Der Ausschuß ist berechtigt, von der Staatsschuldenverwaltung Auskunft über die Verwaltung, den Bestand, die Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden zu verlangen und seine Bemerkungen der Staatsschuldenverwaltung zur Stellungnahme mitzuteilen. Er hat mindestens einmal jährlich eine außerordentliche Prüfung ihrer Geld- und Wertpapierbestände vorzunehmen; hierzu können Beamte der Oberrechnungskammer im Benehmen mit deren Präsidenten herangezogen werden.

§ 29.

(1) Die Rechnungen der Kasse der Staatsschuldenverwaltung werden von der Oberrechnungskammer nach vorheriger Prüfung und Feststellung dem Staatsschuldenausschusse zugestellt.

(2) Der Staatsschuldenausschuß hat dem Landtage jährlich über seine Tätigkeit sowie über die unter seine Aufsicht gestellte Verwaltung der Staatsschulden im abgelaufenen Jahre Bericht zu erstatten.

§ 30.

Der Finanzminister wird ermächtigt, die für die Übertragung der Hauptverwaltung der Staatsschulden auf das Reich, insbesondere auch für die Übernahme ihrer Beamten in den Reichsdienst, erforderlichen Vereinbarungen mit dem Reichsminister der Finanzen zu treffen.

§ 31.

(1) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 23 Abs. 2 und des § 24 dieser Verordnung wird durch den Finanzminister bestimmt; im übrigen tritt die Verordnung mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten außer Kraft:

1. die Verordnung wegen Erläuterung, Abänderung und Ergänzung der bisher in bezug auf das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere geltend gewesenen gesetzlichen Bestimmungen vom 16. Juni 1819 (Gesetzsamml. S. 157);
2. die Verordnung wegen der künftigen Behandlung des gesamten Staatsschuldenwesens vom 17. Januar 1820 (Gesetzsamml. S. 9);
3. die Königliche Kabinettsorder vom 18. September 1822, betreffend die vierjährige Verjährungsfrist bei den zu sämtlichen Staatsschuldscheinen ausgereicht werdenden Zinscoupons (Gesetzsamml. S. 213);
4. die Königliche Kabinettsorder vom 2. November 1822 wegen Regulierung des von der Hauptverwaltung der Staatsschulden übernommenen Provinzial-Staatsschuldenwesens (Gesetzsamml. S. 219);
5. die Verordnung, das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere betreffend, vom 3. Mai 1828 (Gesetzsamml. S. 61);
6. das Gesetz, betreffend die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und Bildung einer Staatsschuldenkommission, vom 24. Februar 1850 (Gesetzsamml. S. 57) in der Fassung der Gesetze vom 29. Januar 1879 (Gesetzsamml. S. 10), 4. Juni 1919 (Gesetzsamml. S. 133), 4. Juli 1919 (Gesetzsamml. S. 134), 11. Dezember 1920 (Gesetzsamml. von 1921 S. 102) und 10. März 1922 (Gesetzsamml. S. 51);
7. § 27 des Staatsschuldbuchgesetzes vom 22. Mai 1910 (Gesetzsamml. S. 47) in der Fassung der Bekanntmachung des Finanzministers vom 27. Mai 1910 (Gesetzsamml. S. 55).

§ 32.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch auf die vor ihrem Inkrafttreten ausgestellten Schuldurkunden des Staates Anwendung.

Berlin, den 12. März 1924.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Braun. v. Richter.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug der Preußischen Gesetzsammlung (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.